

# report

Wirtschaftsprüfung | Steuern | Recht | Unternehmensberatung | Corporate Finance

## Im Fokus

**GmbH-Reform: Was bringt uns das MoMiG?**

## Steuern

**Unternehmenssteuerreform 2008: Finanzverwaltung nimmt Stellung zu zentralen Fragen**

## Recht

**Das neue Pflegezeitgesetz – Neue Herausforderungen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer**





Liebe Leser,

in der vorliegenden Ausgabe des RölfsPartner Reports widmen wir uns einigen brandaktuellen Themen, die für Unternehmen in Deutschland von großer Bedeutung sind.

Am 26. Juni 2008 hat der Deutsche Bundestag das „Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen“ (MoMiG) beschlossen. Das Reformgesetz sieht eine grundlegende Modernisierung des GmbH-Gesetzes vor, das aus dem Jahr 1892 stammt und zuletzt 1980 geändert wurde. Aus aktuellem Anlass und aufgrund der Tragweite der Reformen setzen wir das MoMiG daher in den Fokus dieser Ausgabe. Was bringt uns das MoMiG? Antworten auf diese Frage lesen Sie im Leitartikel unserer Rechtsberatung. Aufgrund der umfangreichen Änderungen legen wir unser Augenmerk auf die wesentlichen Neuerungen und ihre Auswirkungen auf die Praxis.

Neuerungen ergeben sich auch für die Bilanzierung nach IFRS. Die Neufassung des IAS 1 im September 2007 bricht mit der international etablierten und besonders in Deutschland gewohnten Darstellung der Bilanz. Der Beitrag unserer Wirtschaftsprüfer bietet einen Überblick über die Änderungen des IAS 1 (revised 2007), der ab dem 1. Januar 2009 greift.

Rund ein halbes Jahr nach Inkrafttreten der Änderungen durch die Unternehmenssteuerreform 2008 hat sich die Finanzverwaltung am 4. Juli 2008 zu zentralen Fragen der Reform, und zwar zu den Themen „Zinsschranke“, „Mantelkauf“ und „gewerbesteuerlicher Hinzurechnung“, zu Wort gemeldet. Welche Auswirkungen die drei Schreiben der Finanzverwaltung auf die wirtschaftliche Praxis haben, erörtern wir anhand ausgewählter Aspekte der Schreiben.

Am 1. Juli 2008 ist das neue Pflegezeitgesetz in Kraft getreten. Welche Herausforderungen das neue Gesetz für Arbeitgeber und Arbeitnehmer mit sich bringt, zeigen wir in einem Artikel unserer Spezialisten im Arbeitsrecht.

Herausforderungen gilt es auch in Unternehmenszentralen zu bewältigen, wenn sie ihre Effektivität und Effizienz steigern wollen. Welche Stellhebel zu betätigen sind, um eine Unternehmenszentrale zu einem schlagkräftigen High Performance Headquarter zu entwickeln, erörtern die Performance-Experten unserer Management Consultants.

Wie üblich runden wir unsere RölfsPartner Reportausgabe mit aktuellen Meldungen aus Rechtsprechung und Verwaltungsmeinung sowie zwei Meldungen in eigener Sache ab.

Ich wünsche Ihnen wie immer viel Spaß bei der Lektüre!

Ihr Jochen Rölfs

## Herausgeber

RölfsPartner  
Grafenberger Allee 159  
D-40237 Düsseldorf

[www.roelfspartner.de](http://www.roelfspartner.de)

## Chefredaktion

Christian Krause  
Tel.: +49-(0)2 11-69 01-200  
[christian.krause@roelfspartner.de](mailto:christian.krause@roelfspartner.de)

## Koordination / Redaktion

Saki Moisis Moysidis  
Tel.: +49-(0)2 11-69 01-246  
[moisis.moysidis@roelfspartner.de](mailto:moisis.moysidis@roelfspartner.de)

## Fachbereiche

Wirtschaftsprüfung Ralf Gröning  
Steuerberatung Peter Fabry  
Rechtsberatung Jürgen Schemann  
Unternehmensberatung Andreas Schüren  
Corporate Finance Jochen Rölfs

Gestaltung CONOSCO, Grewe

Druck Novamedia GmbH & Co. KG, Monheim

Auflage 6.500

Bildnachweis Sascha Kreklau Fotografie (Titel),  
Masterfile, fotolia.com

Alle Beiträge verstehen sich ohne Gewähr und ersetzen keinesfalls das Beratungsgespräch im konkreten Einzelfall. Kein Nachdruck ohne ausdrückliche Genehmigung von RölfsPartner. Alle Rechte vorbehalten. Die Zeitschrift und ihre Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung von RölfsPartner.

# INHALT

## IM FOKUS

GmbH-Reform: Was bringt uns das MoMiG? **Seite 3 - 5**

## WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

IAS 1 (revised 2007) – Facelift für die Gewinn- und Verlustrechnung **Seite 6 - 7**

## STEUERN

Unternehmenssteuerreform 2008: Finanzverwaltung nimmt Stellung zu zentralen Fragen **Seite 8 - 9**

## RECHT

Das neue Pflegezeitgesetz – Neue Herausforderungen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer **Seite 10-11**

## MANAGEMENT CONSULTANTS

High Performance Headquarters – Effektivität und Effizienz von Unternehmenszentralen erhöhen **Seite 12-13**

## FÜR SIE GELESEN

Rechtsprechung und Verwaltungsmeinung **Seite 14-15**

## RP-INTERN

Großes Interesse am Automotive-Symposium für Kapitalgeber  
RölfsPartner golft **Seite 16**



## GMBH-REFORM: WAS BRINGT UNS DAS MOMIG?

Am 26. Juni 2008 hat der Bundestag das „Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen“ (MoMiG) verabschiedet. Es tritt voraussichtlich am 1. November 2008 in Kraft. Wesentliche Neuerungen und Praxisauswirkungen werden nachfolgend vorgestellt.

### Unternehmergesellschaft

Das Mindestkapital bei der „Normal-GmbH“ bleibt bei 25.000 Euro. Als „GmbH ohne bestimmtes Mindeststammkapital“ wird die „Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“ eingeführt. Sie muss ein Viertel ihres Jahresüberschusses in eine gesetzliche Rücklage einstellen, die nur zur Umwandlung in Stammkapital oder zum Verlustausgleich verwendbar ist.

- Diese GmbH-Variante soll Existenzgründungen erleichtern und die Antwort auf die englische Limited sein. Sie wird wahrscheinlich hohen Insolvenzrisiken unterliegen (97 Prozent der Limiteds in Deutschland überlebten die ersten zwei Jahre nach Gründung nicht).

### Gründungsvereinfachungen

Die GmbH mit bis zu drei Gesellschaftern und nur einem Geschäftsführer darf vereinfacht unter Verwendung eines im GmbH-Gesetz vorgegebenen Musterprotokolls gegründet werden.

- Dieses ist nur in Standardfällen brauchbar, und der Spareffekt mit etwa 200 Euro gering.

Bei Gründung der Einmann-GmbH oder Einmann-AG mit nur teilweiser Kapitaleinzahlung ist in Zukunft keine Sicherheitsleistung mehr erforderlich.

Kapitalgesellschaften werden künftig ohne Vorlage etwa erforderlicher staatlicher Genehmigungsurkunden (z. B. im Handwerk) ins Handelsregister eingetragen.

### Sitz, Anschrift

Praktisch alle Gesellschaften in deutscher Rechtsform dürfen künftig einen vom Satzungssitz abweichenden Verwaltungssitz (auch im Ausland) haben.

- Möglich wird die Konzentration aller Konzerngesellschaften im Bundesgebiet auf nur ein Handelsregister am Sitz der Konzernobergesellschaft. Außerdem kann die vertraute deutsche Rechtsform „exportiert“ werden.

Weiter werden alle Gesellschaften und Kaufleute eine inländische Anschrift zur Eintragung ins Handelsregister anmelden müssen.

### Genehmigtes Kapital für GmbH

Für die GmbH wird die aus dem Aktienrecht bekannte Möglichkeit der Schaffung eines genehmigten Kapitals eingeführt. Die Geschäftsführung kann im Gesellschaftsvertrag ermächtigt werden, das Stammkapital für höchstens fünf Jahre nach Eintragung der GmbH oder des Ermächtigungsbeschlusses um bis zu 50 Prozent zu erhöhen.

- Dies kann bei großem Gesellschafterkreis oder zur Durchführung von Unternehmensakquisitionen gegen Anteilsgewähr interessant sein.

### Gutgläubiger Erwerb von GmbH-Anteilen

Künftig kann ein GmbH-Geschäftsanteil gutgläubig auch vom Nichtberechtigten erworben werden, wenn der Verkäufer in der beim Handelsregister eingereichten Gesellschafterliste als Anteilsinhaber eingetragen ist und die unrichtige Eintragung mindestens drei Jahre unbeanstandet blieb; das gilt nicht, wenn die Unrichtigkeit dem Berechtigten nicht zuzurechnen ist. Wer meint, die Liste sei unrichtig, der kann (und sollte) dort einen Widerspruch eintragen lassen, um Gutgläubigkeit zu verhindern. Die Liste ist vom Geschäftsführer oder vom Notar, der z. B. die Anteilsabtretung beurkundet, zu führen und zum Handelsregister einzureichen.

- Bisher wurde die Liste oft fehlerhaft geführt. Künftig muss sie stärker kontrolliert werden.
- Geschäftsführer sollten sich die Berechtigung am Anteil nachweisen lassen, z. B. in Erbfällen durch Erbschein.
- Die Neuregelung soll beim Anteilskauf mehr Rechtssicherheit bringen und Transaktionskosten senken. Dagegen ist Skepsis angezeigt. Bei der üblichen Abtretung unter aufschiebender Bedingung (z. B. der Kaufpreiszahlung) könnte der Anteil von einem Zweiterwerber noch gutgläubig erworben werden, denn der Ersterwerber wird erst nach Bedingungseintritt eingetragen. Geschützt wird zudem nicht der gute Glaube an die Lastenfreiheit des Anteils oder seine Existenz; es ist bereits umstritten, ob die häufig falsche Angabe der Stückelung von Anteilen erfasst ist.

### Kapitalaufbringung bei der GmbH

Zur Rechtsfigur der verdeckten Sacheinlage wird für die GmbH eine Anrechnungsvorschrift eingefügt. Eine Sache wird unter Umgehung gesetzlicher Sacheinlagevorschriften verdeckt eingelegt, wenn man eine Bareinlage festlegt und (zunächst) zahlt, die GmbH wirtschaftlich betrachtet tatsächlich aber unter Verwendung der Bareinlage einen Sachwert erhält. Beispiel: Die GmbH kauft gleich nach Gründung die Büroausstattung vom Gesellschafter und zahlt den Kaufpreis aus der gerade zugeflossenen Bareinlage. Kaufvertrag und Übereignung der Sache waren bisher nichtig, deshalb bestanden zwischen GmbH und Gesellschafter gegenseitig Erstattungsansprüche und die GmbH musste offene Einlageansprüche bilanzieren.

Künftig wird der Wert einer verdeckten Sacheinlage auf die Bareinlage angerechnet und die Vereinbarungen bleiben wirksam. Der Gesellschafter muss aber die Werthaltigkeit der Sache beweisen und bleibt in der Differenzhaftung.

- Im Insolvenzfall entfällt das bisherige Doppelleistungsrisiko (der Gesellschafter musste die Bareinlage nochmals zahlen, den wertlosen Erstattungsanspruch konnte er nicht verrechnen).
- Die Neuregelung darf man nicht als Einladung zur vorsätzlich verdeckten Sacheinlage missverstehen. Wie bisher muss der Geschäftsführer in der Handelsregisteranmeldung wahrheitsgemäß und durch einen Straftatbestand sanktioniert versichern, das Kapital sei ordnungsgemäß erbracht.

Eine weitere Neuregelung betrifft das Hin- und Herzahlen bei Leistung der Bareinlage, z. B. durch Rückgabe als Darlehen an GmbH-Gesellschafter. Dabei wurde bisher eine ordnungsgemäße Erfüllung der Bareinlage verneint. Künftig kann hin- und hergezahlt werden, wenn dies in der Handelsregisteranmeldung offengelegt wird und der Rückgewähranspruch gegen den Gesellschafter vollwertig sowie jederzeit fällig oder kündbar ist.

- Bei der GmbH soll so Cash-Pooling erleichtert werden.
- Das Verfahren erscheint umständlich.
- Außerdem bleibt der Geschäftsführer im Haftungsrisiko, z. B. wenn die Zahlungsfähigkeit des Gesellschafters falsch eingeschätzt wird.

### Kapitalerhaltung bei GmbH und AG

Das Kapitalerhaltungsprinzip verbietet bei Kapitalgesellschaften die Rückzahlung von Einlagen an Gesellschafter. Grundsätzlich bleibt es dabei. Die Rechtsprechung hatte daraus aber abgeleitet, auch ein Darlehen an Gesellschafter („upstream-loan“, z. B. im Cash-Pooling) und die Besicherung von Verbindlichkeiten des Gesellschafters („upstream-securities“) mit Mitteln der Gesellschaft, die nicht aus freien Rücklagen stammten, stelle eine Kapitalrückgewähr dar.

Künftig wird zur bilanziellen Betrachtung zurückgelenkt. Es liegt dann keine Kapitalrückgewähr vor, wenn ein bilanziell neutraler Aktivtausch, falls gegen den Gesellschafter ein vollwertiger Gegenleistungs- oder Rückzahlungsanspruch besteht. Weiter wird klargestellt, dass das Kapitalerhaltungsprinzip bei Bestehen eines Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrages suspendiert ist.

- Geschäftsführer bzw. Vorstände bleiben bei Vergabe von upstream-loans und upstream-securities in der Verantwortung. Vor allem gilt es, eine Existenzvernichtung „ihrer“ Gesellschaft zu vermeiden. Die Werthaltigkeit des Rückzahlungsanspruches ist zu beobachten, und es bedarf sorgfältiger Vertragsgestaltung.
- Bei upstream-securities ist streitig, ob eine Kapitalrückgewähr schon mit Bestellung oder erst mit Verwertung der Sicherheit erfolgt. Hier spricht (künftig) immer mehr dafür, dass auf den (jedoch ungewissen) Verwertungszeitpunkt abzustellen ist.

## Neue Anfechtungsregeln bei Insolvenz statt Eigenkapitalersatz

Das derzeitige Eigenkapitalersatzrecht entfällt. Danach werden vom Gesellschafter in der Krise gewährte oder stehen gelassene Darlehen bei Insolvenz der Gesellschaft nachrangig behandelt. Auch vom Gesellschafter bestellte Sicherheiten oder Gebrauchsüberlassungen (z. B. von Grundbesitz) an die Gesellschaft konnten Eigenkapital ersetzend sein.

Künftig kann stattdessen der Insolvenzverwalter jede Rückzahlung eines Gesellschafterdarlehens im Jahr vor dem Insolvenzantrag anfechten. Außerdem kann der Gesellschafter, der seiner Gesellschaft eine Sache zum Gebrauch überlässt, für ein Jahr nach Insolvenzeröffnung sein Aussonderungsrecht nicht geltend machen, wenn die Sache zur Betriebsfortführung von erheblicher Bedeutung ist; dafür erhält er aus der Insolvenzmasse einen Ausgleich in Höhe der im Jahr vor Insolvenzeröffnung durchschnittlich tatsächlich gezahlten Vergütung. Ähnlich wie bisher gelten diese Sondervorschriften nicht für solche Gesellschafter, die mit weniger als zehn Prozent am Haftkapital beteiligt und nicht Geschäftsführer/Vorstand sind (Kleinbeteiligtenprivileg); privilegiert sind auch Gesellschafter, die Anteile zu Sanierungszwecken erwerben, bis die Gesellschaft nachhaltig saniert ist (Sanierungsprivileg).

- Anfechtbar sind auch Zahlungen der Gesellschaft in „Schön-Wetter-Phasen“. Es gibt keine Ausnahmen für Härtefälle einer in Jahresfrist überraschend eintretenden Insolvenz. Die Schaffung von Frühwarnsystemen sollte deshalb aus Gesellschaftersicht überlegt werden.
- Auch wenn ein Gesellschafter sein Darlehen vor oder kurz nach dem Anteilsverkauf zurückfährt, entsteht ein „Zitterjahr“, in dem der Gesellschafter in der Ungewissheit steht, ob die Gesellschaft nicht unter neuer Führung binnen Jahresfrist insolvent wird und er die erhaltene Zahlung wieder „herausrücken“ muss.
- Gesellschafter werden künftig auf Zahlungsverzug seitens der Gesellschaft sofort reagieren müssen, damit ihre Forderung nicht als gestundet gilt und zum anfechtungsbedrohten Darlehen mutiert.
- Die zehnpromtente Beteiligungsschwelle erfasst auch Aktionäre der AG (hier galt bisher „mehr als 25 Prozent“).

### Rangrücktritt

Ein Gesellschafterdarlehen darf im Überschuldungsstatus weiterhin nur „ausgeblendet“ werden, wenn der Gesellschafter ausdrücklich den Rangrücktritt erklärt hat. Dabei ist nun klargestellt, dass ein Rücktritt der Forderung in den Rang aller „nach in § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO genannten Forderungen“ ausreichend, aber zur Insolvenzvermeidung auch erforderlich ist.

### Sonstiges

Der Katalog der Bestellungshindernisse für Geschäftsführer und Vorstände wird um zahlreiche Delikte erweitert. Wenn Gesellschafter bzw. Aufsichtsratsmitglieder vorsätzlich oder grob fahrlässig einer „gesperrten“ Person die Geschäftsführung überlassen, sind sie für verursachte Schäden haftbar.

Geschäftsführer oder Vorstände haften künftig bei Auszahlungen an Gesellschafter (auch bei berechtigter Forderung), wenn dies erkennbar zur Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft führt.

- Zur Haftungsvermeidung sollte ein Liquiditätstest dokumentiert werden. Wegen des Prognosecharakters solcher Tests sind Konflikte vorprogrammiert; notfalls muss der Geschäftsführer sein Amt niederlegen.

Das Recht und bei führungslosen Gesellschaften die Pflicht zum Insolvenzantrag wird auf Gesellschafter bzw. Aufsichtsratsmitglieder erweitert.

### Übergangsrecht

Bei der GmbH gilt das neue Recht zur Kapitalaufbringung und -erhaltung auch für Altfälle vor Inkrafttreten des MoMiG, soweit sie noch nicht durch ein rechtskräftiges Urteil oder eine Vereinbarung verbindlich geregelt sind.

Das alte Eigenkapitalersatzrecht gilt noch für Insolvenzen, die bei Inkrafttreten des MoMiG eröffnet wurden. Das neue Recht zur Anfechtung der Rückzahlung von Gesellschafterdarlehen und zur Nutzungsüberlassung durch Gesellschafter gilt für Handlungen, die nach Inkrafttreten des MoMiG erfolgen. Auf ein vor Inkrafttreten des MoMiG zurückgezahltes Gesellschafterdarlehen ist also altes Recht anzuwenden, für spätere Darlehensrückzahlung kann das MoMiG-Anfechtungsrecht greifen. ■

### Fazit

Mit dem MoMiG wird das GmbH-Recht grundlegend geändert, auch das Insolvenzrecht und andere Rechtsformen sind betroffen. Ob von einer „Jahrhundertreform“ gesprochen werden kann, muss sich erst noch beweisen. Das neue Recht wird in der Anwendung jedenfalls noch manche Zweifelsfrage aufwerfen. Rechtssicherheit wird sich dabei erst nach Jahren einstellen, wenn obergerichtliche Rechtsprechung vorliegt.



**Jürgen Schemann**  
Rechtsanwalt, Partner  
Aderhold Gassner  
Rechtsanwalts-gesellschaft GmbH  
Büro Dortmund  
Tel.: +49-(0)2 31-7 76 66-270  
E-Mail: juergen.schemann@roelfspartner.de

# IAS 1 (REVISED 2007) – FACELIFT FÜR DIE GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Durch den IAS 1 (revised 2007) bricht das IASB (International Accounting Standards Board) mit einer international etablierten und insbesondere in Deutschland gewohnten Darstellung, die Gewinn- und Verlustrechnung im Posten Jahresergebnis enden zu lassen. Ab 1. Januar 2009 wird das bisherige Jahresergebnis um die erfolgsneutral im Eigenkapital erfassten Gewinne und Verluste zu einem Gesamtperiodenerfolg erweitert. Aus der Gewinn- und Verlustrechnung wird dadurch auch eine so zu bezeichnende Gesamtperiodenerfolgsrechnung („Statement of Comprehensive Income for the Period“). Der nachfolgende Beitrag bietet einen Überblick über die Änderungen des IAS 1 (revised 2007).

Im September 2007 hat das IASB 18 Monate nach Herausgabe des Exposure Draft eine Neufassung des IAS 1 – im Folgenden IAS 1 (revised 2007) – veröffentlicht. Die ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Neuregelungen sind das Resultat des ersten Teils (Phase A) des „Financial Statement Presentation Projects“ des IASB. Mit dem Projekt zielt der Standardsetter auch auf eine Konvergenz mit den US-amerikanischen Rechnungslegungsnormen des Financial Accounting Standards Board (FASB) in Bezug auf die Vereinheitlichung der Darstellungsunterschiede zwischen IFRS und SFAS 130 (statement of financial accounting standards) ab.

## Darstellung des Gesamtperiodenerfolges

Der Posten Jahresergebnis wird durch den IAS 1 (revised 2007) von einer End- zur Zwischensumme. Nach dem Posten Jahresergebnis sind zukünftig die direkt im Eigenkapital zu erfassenden Gewinne und Verluste („Other Comprehensive Income“) darzustellen und zu dem Posten Gesamtperiodenerfolg („Total Comprehensive Income“) überzuleiten, wie die nebenstehende Abbildung zeigt.

Dass die bisherigen erfolgsneutralen Komponenten nach dem Posten Jahresergebnis aufgeführt werden, bedeutet nicht, dass diese nicht direkt im Eigenkapital erfasst werden. Lediglich der Gesamtperiodenerfolg soll durch die neue Darstellungsweise deutlicher sichtbar werden. Als direkt im Eigenkapital zu erfassende Positionen kommen unter anderem folgende in Frage: versicherungsmathematische Gewinne oder Verluste, die nach IAS 19 (Leistungen an Arbeitnehmer) direkt im Eigenkapital erfasst werden, Währungsumrechnungsdifferenzen aus der Umrechnung ausländischer Geschäftsbetriebe nach IAS 21 (Auswirkungen von Änderungen der Wechselkurse) oder Gewinne und Verluste aus in der Kategorie „Available for Sale“ bilanzierten Finanzinstrumenten nach IAS 39 (Finanzinstrumente).

Abzugsgrenzen vom „Other Comprehensive Income“ sind Eigenkapitaltransaktionen mit Anteilseignern sowie Anpassungen im Rahmen der Vorschriften des IAS 8 (Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, Änderungen von Schätzungen und Fehler). Diese sind weiterhin ausschließlich im Eigenkapitalspiegel aufzuführen.

## Wahlrecht zur Darstellung im „Two Statement Approach“

Anstatt die neue Gesamtperiodenerfolgsrechnung in einem Abschlussbestandteil offenzulegen („Single Statement Approach“), können die nach dem Posten Jahresergebnis neu hinzugekommenen Angabepflichten in einem eigenen separaten Abschlussbestandteil („Two Statement Approach“) offen gelegt werden. Wird von diesem Wahlrecht Gebrauch gemacht, kann die bisherige Gewinn- und Verlustrechnung in einem eigenen Abschlussbestandteil unverändert fortgeführt werden. Die Gewinn- und Verlustrechnung endet dann wie bisher üblich mit dem Posten Jahresergebnis. Die sich daraus ergebenden beiden Bestandteile sind als gleichwertige Abschlussbestandteile in den Abschluss aufzunehmen, allerdings soll dann die Gewinn- und Verlustrechnung als eigener Teil unmittelbar vor dem Abschlussbestandteil mit dem „Other Comprehensive Income“ platziert werden. Der zweite Teil, der die Posten des „Other Comprehensive Income“ darstellt, soll dann mit dem Posten Jahresergebnis beginnen und zum „Total Comprehensive Income“ überleiten.

|   |
|---|
| ...   |
| <b>Jahresergebnis</b>   |
| Währungsumrechnungsdifferenzen aus der Umrechnung ausländischer Geschäftsbetriebe |
| Available for sale (Finanzinstrumente)  |
| Cash Flow Hedges  |
| Versicherungsmathematische Gewinne oder Verluste aus Pensionsverpflichtungen      |
| Anteil am Other Comprehensive Income von assoziierten Unternehmen                 |
| Auf das Other Comprehensive Income entfallende Ertragssteuern                     |
| = Other Comprehensive Income nach Steuern   |
| <b>Gesamtperiodenergebnis<br/>(Total Comprehensive Income for the Year)</b>       |

## Reclassification Adjustments

Werden einzelne Komponenten des „Other Comprehensive Income“, die in früheren Jahren erfolgsneutral im Eigenkapital erfasst wurden, ergebniswirksam umbucht, sind die Voraussetzungen für ein sogenanntes „Reclassification Adjustment“ erfüllt. Wann eine solche Umbuchung zu erfolgen hat, ist allerdings nicht in IAS 1 (revised 2007), sondern in den einzelnen IFRS jeweils gesondert geregelt. Gemäß IAS 39 ist zum Beispiel ein bisher erfolgsneutral im Eigenkapital erfasster „Cash Flow Hedge“ erfolgswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen, wenn das Eintreten der abzusichernden Transaktion nicht mehr erwartet wird und deshalb die Voraussetzung für eine Sicherungsbeziehung nicht mehr erfüllt ist. Diese „Reclassification Adjustments“ sind im „Other Comprehensive Income“ jeweils gesondert darzustellen. Um eine Doppelerfassung im Jahresergebnis und im „Other Comprehensive Income“ zu vermeiden, müssen die erfolgswirksam umbuchten Beträge wieder von der Veränderung des „Other Comprehensive Income“ offen abgesetzt werden. Darüber hinaus besteht ein Wahlrecht zu einer saldierten Darstellung (Nettodarstellung) und einer entsprechenden Offenlegung im Anhang.

Durch die Offenlegung der „Reclassification Adjustments“ wird nach Ansicht des IASB die Transparenz der erfolgswirksam recycelten, in früheren Perioden direkt im Eigenkapital erfassten, Beträge erhöht.

## Weitere Änderungen des IAS 1 (revised 2007)

Mit der Neufassung des IAS 1 (revised 2007) wurden vom IASB darüber hinaus einzelne Abschlussbestandteile mit einem neuen Namen versehen und somit formell umbenannt (siehe Abbildung unten). Allerdings wurden die zukünftig zu führenden Begriffe mit einer Öffnungsklausel versehen, die auch andere unternehmensindividuelle Bezeichnungen möglich machen soll. Es ist anzunehmen, dass die neue Terminologie des IASB durch den unverbindlichen Charakter international gefestigte Begriffe wie Gewinn- und Verlustrechnung („Income Statement“) nur schwer verdrängen wird.

### Bisherige Bezeichnung

1. Bilanz (Balance Sheet)
2. Gewinn- und Verlustrechnung (Income Statement)
3. Aufstellung der Veränderungen des Eigenkapitals (Statement of Changes in Equity)
4. Kapitalflussrechnung (Cash Flow Statement)
5. Anhang (Notes)

### Neue Bezeichnung

1. Statement of Financial Position as at the End of the Period  
Statement of Financial Position as at the Beginning of the Period
2. Statement of Comprehensive Income for the Period
3. Statement of Changes in Equity for the Period
4. Statement of Cash Flows for the Period
5. Notes (unveränderte Bezeichnung)

In der Bilanz ist bei erstmaliger Anwendung der IFRS gemäß IFRS 1 und bei retrospektiver Änderung des Abschlusses eine zusätzliche Vergleichsperiode (Periode T-2) offenzulegen. Unter der Prämisse der Vergleichbarkeit ist diese Änderung durchaus zu begrüßen. Im Eigenkapitalspiegel sind zukünftig keine erfolgsneutral erfassten Erträge und Aufwendungen mehr gesondert abzubilden, da der neu definierte Gesamtperiodenerfolg die Wertschöpfung des Unternehmens darstellt und die Abgrenzung zu Transaktionen mit Anteilseignern deutlicher wird. Die bisher bestehenden Wahlrechte zur Darstellung von eigentümerbezogenen Transaktionen im Anhang wurden gestrichen. Im Ergebnis wird die Darstellung vereinheitlicht und verkürzt. ■

### Fazit

**Kernpunkt des IAS 1 (revised 2007) ist die Erweiterung der bisherigen Gewinn- und Verlustrechnung um die ergebnisneutral direkt im Eigenkapital erfassten Gewinne und Verluste zu einer Gesamtperiodenerfolgsrechnung. Als Folge der neuen Gesamtperiodenerfolgsrechnung sind im Eigenkapitalspiegel lediglich noch das neu geschaffene Gesamtperiodenergebnis sowie die Transaktionen mit den Kapitalgebern und retrospektive Änderungen im Rahmen des IAS 8 (Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, Änderungen von Schätzungen und Fehler) darzustellen.**

**Mit den im IAS 1 (revised 2007) enthaltenen Änderungen zur Darstellung von IFRS-Abschlüssen wurden vom IASB nur die kurzfristig realisierbaren Ziele umgesetzt. Darüber hinaus plant der Standardsetter in einer Phase B und C des „Financial Statement Presentation Project“ noch weitaus tiefgreifendere Änderungen.**



**Dr. Marc Oliver Wenk**  
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater  
Partner  
RöfIsPartner Wirtschaftsprüfung  
Büro München  
Tel.: +49-(0)89-6 24 08-165  
E-Mail: marc.wenk@roelfspartner.de



**Christian Jagosch**  
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater  
Manager  
RöfIsPartner Wirtschaftsprüfung  
Büro München  
Tel.: +49-(0)89-6 24 08-189  
E-Mail: christian.jagosch@roelfspartner.de

# UNTERNEHMENSSTEUERREFORM 2008: FINANZVERWALTUNG NIMMT STELLUNG ZU ZENTRALEN FRAGEN

Bereits ein halbes Jahr nach Inkrafttreten der weitreichenden Änderungen durch die Unternehmenssteuerreform 2008 hat sich die Finanzverwaltung mit drei Schreiben zu zentralen Fragen der Reform ausführlich geäußert. Jeweils mit Datum vom 4. Juli 2008 wurde die Verwaltungssicht zu „Zinsschranke“, „Mantelkauf“ und „gewerbsteuerlicher Hinzurechnung“ veröffentlicht. Im Folgenden werden dazu einige ausgewählte Punkte erörtert.

## Zinsschranke

Eine „Patentlösung“, die das Eingreifen der Zinsschranke vermeidet, gibt es auch nach Veröffentlichung des BMF-Schreibens zur Zinsschranke (§ 4h EStG; § 8a KStG) nicht. Die Regelung bietet aber verschiedene Ansatzpunkte, die ein Gegensteuern individuell ermöglichen.

Die Zinsschranke greift für den „Zinssaldo“. Zinsaufwendungen sind unbegrenzt abzugsfähig, soweit ihnen Zinserträge gegenüberstehen. Es ist damit von zentraler Bedeutung, sowohl Zinsaufwendungen als auch Zinserträge im Einzelnen zu bestimmen. Es gilt, Zinsaufwendungen zu minimieren und Zinserträge zu maximieren. Sachverhaltsgestaltungen wie beispielsweise das Anmieten von Wirtschaftsgütern anstelle des fremdfinanzierten Erwerbs sollten geprüft werden, weil die Sachkapitalüberlassung nicht von der Zinsschranke erfasst wird. Für echte Leasing-/Factoring-Fälle wird ein Wahlrecht eingeräumt, den Vorgang als Überlassung von Fremdkapital zu behandeln. In Randziffer 19 (im Folgenden: Rz.) hat die Finanzverwaltung festgeschrieben, dass Zinsaufwendungen, die im Inland steuerpflichtige Sondervergütungen eines Mitunternehmers sind, weder Zinsaufwendungen der Mitunternehmerschaft noch Zinserträge des Mitunternehmers sind. Dies legt Überlegungen nahe, den Geldgeber mitunternehmerisch zu beteiligen.

Die Zinsschranke gilt für einen „Betrieb“. Der Umfang des Betriebs kann gestaltet werden. So ist im BMF-Schreiben (Rz. 5) festgeschrieben, dass vermögensverwaltende Personengesellschaften nicht selbst ein Betrieb sind. Beispielsweise durch gewerbliche Prägung würde aber ein eigenständiger Betrieb entstehen. Da ein Organkreis als ein Betrieb gilt, bieten auch Organschaften Gestaltungspotenzial. Zu beachten ist allerdings, dass ein Ausscheiden aus dem Organkreis nach Auffassung der Finanzverwaltung zu einem anteiligen Untergang eines Zinsvortrags führen soll. Jedem einzelnen Betrieb steht die Freigrenze von einer Million Euro zur Verfügung. Dies sollte insbesondere bei der Planung von Akquisitionstrukturen berücksichtigt werden.

Geplant werden sollte auch das steuerliche EBITDA, das der Berechnung des abzugsfähigen Zinsaufwands zugrunde liegt. In diesem Zusammenhang vertritt die Finanzverwaltung die (bedenkliche) Auffassung, dass Ergebnisanteile aus Mitunternehmerschaften einer Kürzung unterliegen (Rz. 42). Danach würde das „Ausgliederungsmodell“ nicht zum Erfolg führen.

Von der Finanzverwaltung wird jetzt vertreten, dass nicht abziehbare Zinsaufwendungen aus dem Sonderbetriebsvermögen eines Mitunternehmers allen Mitunternehmern nach dem allgemeinen Gewinnverteilungsschlüssel zuzurechnen sind. Das bedeutet, dass alle Mitunternehmer eine Erhöhung des zurechenbaren Gewinns erfahren, wenn ein Mitunternehmer seinen Anteil in einem Maße refinanziert hat, so dass die Aufwendungen nicht voll abzugsfähig sind. Beim Abschluss neuer Gesellschaftsverträge kann und muss dies berücksichtigt werden.

Hinsichtlich der „Konzernzugehörigkeit“ sind einige Antworten des BMF-Schreibens unbefriedigend. Für die Frage, zu welchem Konzern ein Betrieb gehört, ist auf die Verhältnisse am vorangegangenen Abschlussstichtag abzustellen. In Rz. 68 wurde jetzt aufgenommen, dass dies auch für Fälle des unterjährigen Erwerbs oder der unterjährigen Veräußerung gelten soll. Dies kann meines Erachtens zu nicht sachgerechten Ergebnissen führen und ist kaum praktikabel.

## Mantelkauf

Ein Ziel der Neuregelung der Verlustabzugsbeschränkung für Körperschaften war die Vereinfachung der komplizierten Vorgängerregelung. Die Abschaffung des streitanfälligen Merkmals der „Zuführung überwiegend neuen Betriebsvermögens“ gereicht dem Steuerpflichtigen allerdings letztlich zum Nachteil, denn die Neuregelung führt bereits zum Untergang bestehender Verlustvorträge und laufender Verluste, wenn es (nur) zur Übertragung von Anteilen kommt. Werden

innerhalb von fünf Jahren mehr als 25 Prozent an einen Erwerber oder diesem nahestehende Personen übertragen, gehen Verluste quotaal unter. Bei einer entsprechenden Übertragung von mehr als 50 Prozent sind die Verluste vollständig nicht mehr abziehbar.

Die neue Mantelkaufregelung greift nicht nur bei Beteiligungserwerben, sondern auch bei „vergleichbaren Sachverhalten“. Darunter fasst die Finanzverwaltung beispielsweise auch den Erwerb von Genussscheinen, Stimmrechtsvereinbarungen und verschiedene Umstrukturierungsvorgänge.

Gravierend ist, dass die Neuregelung auch mittelbare Beteiligungserwerbe einbezieht. Für konzerninterne Umstrukturierungen gibt es keine Ausnahme. In der Endfassung des Schreibens hat die Finanzverwaltung sich aber nun doch entschieden, dass § 8c KStG auf Zwischenerwerbe von Emissionsbanken keine Anwendung findet. Ein Börsengang führt somit nicht zwangsläufig zum Untergang der Verluste. Ein schädlicher „Erwerb“ kann auch durch eine Personengesellschaft erfolgen. Sogar die Übertragung zwischen Gesamthandsvermögen und Sonderbetriebsvermögen soll schädlich sein.

Als Erwerber gilt auch eine Gruppe von Erwerbern mit gleichgerichteten Interessen. Zur Auslegung dieses Begriffs nimmt die Finanzverwaltung jetzt Bezug auf den vergleichbaren Begriff im Zusammenhang mit verdeckten Gewinnausschüttungen. Damit wird dem Steuerpflichtigen zumindest eine gewisse Planungssicherheit gegeben.

### Hinzurechnung von Finanzierungsanteilen nach § 8 Nr. 1 GewStG

Die verschiedenen Regelungen zur Hinzurechnung von Entgelten für die Nutzung von Betriebskapital in der Gewerbesteuer wurden durch die Unternehmenssteuerreform deutlich verändert. An erster Stelle ist die früher hälftige Hinzurechnung von Dauerschuldzinsen zu nennen. Der hinzuzurechnende Anteil wurde auf ein Viertel gesenkt. Im Gegenzug sind aber nun sämtliche Entgelte für Schulden – unabhängig von der Laufzeit – hinzurechnungspflichtig.

Die Hinzurechnung ist nach der Neuregelung unabhängig von der Frage, ob die Entgelte beim Empfänger mit Gewerbesteuer belastet werden. Diese Änderung geht auf die Entscheidung des EuGH in der Rechtssache „Eurowings“ zurück. Die Finanzverwaltung hebt hervor,

dass auch die bei einer Betriebsaufspaltung vom Betriebsunternehmen an das Besitzunternehmen gezahlten Nutzungsentgelte nach den Grundsätzen des § 8 Nr. 1 GewStG der Hinzurechnung unterliegen.

Zur Aufteilung gemischter Verträge nimmt die Finanzverwaltung ausführlich Stellung. Ist der Vertrag nicht teilbar, soll nach Auffassung der Finanzverwaltung die Leistung, die dem Vertrag das Gepräge gibt, entscheidend sein. Die Verwaltung betont auch, dass durchlaufende Kredite ebenfalls zu hinzurechnungspflichtigem Zinsaufwand führen. Soweit wirtschaftlich vertretbar, sollte man deshalb in entsprechenden Fällen eine Neuordnung der Finanzierungsstruktur in Erwägung ziehen. Zins-Swap-Geschäfte führen bei „richtiger“ Ausgestaltung nicht zu Zinsaufwand. Damit sind Optimierungen der Finanzierungsstruktur denkbar. Hervorzuheben ist auch, dass die Finanzverwaltung Abschläge beim echten Factoring teilweise als hinzurechnungspflichtig einstuft; ist dem Factoringgeschäft hingegen eine steuerlich zulässige Abschreibung der Forderung vorausgegangen, wird die Abschreibung nicht hinzurechnungspflichtig. ■

#### Fazit

Die Finanzverwaltung trägt mit diesen drei Schreiben zur Rechtssicherheit bei. Das ist zu begrüßen. Die Schreiben bieten zum Teil eine gute Arbeitsgrundlage – zum Teil ist die Sichtweise der Finanzverwaltung allerdings zu fiskalisch. Daher wird sich wohl auch die Finanzgerichtsbarkeit mit Fragen der Unternehmenssteuerreform 2008 befassen müssen.



Dipl.-Kfm. Dr. Claus Ritzer  
Steuerberater,  
Generalbevollmächtigter  
RölfPartner Steuerberatung  
Büro München  
Tel.: +49-(0)89-6 24 08-128  
E-Mail: claus.ritzer@roelfspartner.de

# DAS NEUE PFLEGEZEITGESETZ – NEUE HERAUSFORDERUNGEN FÜR ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

Der Bundestag hat im März 2008 relativ unbeachtet das „Gesetz zur strukturellen Weiterentwicklung der Pflegeversicherung“ verabschiedet. Hierin enthalten ist das „Gesetz über die Pflegezeit“ (Pflegezeitgesetz, PflegeZG). Das PflegeZG ist am 1. Juli 2008 in Kraft getreten und soll Beschäftigten ermöglichen, pflegebedürftige nahe Angehörige in ihrer häuslichen Umgebung zu pflegen und damit die Vereinbarkeit von Beruf und familiärer Pflege zu stärken.

Hierzu sieht das PflegeZG einen neuen Freistellungsanspruch für Arbeitnehmer sowohl bei kurzfristig eingetretene Pflegebedarf als auch bei einer Langzeitpflege vor.

## Grundvoraussetzung: Mehr als 15 Arbeitnehmer

Ein Anspruch auf eine vollständige oder teilweise Freistellung von der Arbeitspflicht zur Pflege eines nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung besteht nur in Betrieben mit in der Regel mehr als 15 Arbeitnehmern.

## Pflegebedürftigkeit naher Angehöriger

Der Freistellungsanspruch setzt weiter die Pflegebedürftigkeit eines nahen Angehörigen voraus. Das PflegeZG verweist hier auf §§ 14, 15 SGB XI. Pflegebedürftig ist danach, wer wegen einer Behinderung oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Alltag dauerhaft, voraussichtlich für mindestens sechs Monate, in erheblichem oder höherem Maße der Hilfe bedarf. Zudem muss bei dem nahen Angehörigen mindestens die Pflegestufe I festgestellt worden sein. Für die Anwendbarkeit des PflegeZG ist auch eine voraussichtlich eintretende Pflegebedürftigkeit ausreichend.

Das PflegeZG legt einen sehr weiten Kreis von nahen Angehörigen fest. Danach gelten als nahe Angehörige:

- Großeltern, Eltern, Schwiegereltern,
- Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft, Geschwister,
- eigene Kinder, Adoptiv- und Pflegekinder sowie die des Ehegatten oder Lebenspartners, Schwieger- und Enkelkinder.

## Freistellung des Arbeitnehmers bei kurzfristig auftretendem Pflegebedarf

Wird ein naher Angehöriger plötzlich pflegebedürftig, können berufstätige Angehörige bis zu zehn Arbeitstage der Arbeit fernbleiben, um den Angehörigen zu versorgen oder um eine Pflege zu organisieren. Die Verhinderung sowie die voraussichtliche Dauer müssen dem Arbeitgeber unverzüglich mitgeteilt werden. Der Arbeitgeber kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über die Pflegebedürftigkeit des nahen Angehörigen vom Arbeitnehmer verlangen. Für diese Zeit hat der Arbeitgeber die Vergütung jedoch nur fortzuzahlen, wenn sich dies aus einschlägigen Regelungen, z. B. aus einem Tarifvertrag oder § 616 BGB, ergibt.

## Pflegezeit: Freistellung des Arbeitnehmers bei Langzeitpflege

Das PflegeZG sieht erstmals einen Anspruch auf Freistellung eines Arbeitnehmers von seiner Arbeitspflicht vor, wenn dieser einen nahen Angehörigen zu Hause pflegt (sog. Pflegezeit). Der Pflegenden kann dabei zwischen einer vollständigen und einer teilweisen Arbeitsfreistellung wählen. Für jeden zu pflegenden Angehörigen können maximal sechs Monate Pflegezeit in Anspruch genommen werden.

## Nachweispflicht

Wollen Arbeitnehmer zur Pflege ihrer Angehörigen von der Arbeitspflicht freigestellt werden, müssen sie die Pflegebedürftigkeit durch Vorlage einer Bescheinigung der Pflegekasse nachweisen. Diese Bescheinigung erteilt die zuständige Pflegekasse nach einer Begutachtung durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung.

### Inanspruchnahme der Pflegezeit

Die Inanspruchnahme einer Pflegezeit muss mit einer Frist von zehn Arbeitstagen gegenüber dem Arbeitgeber schriftlich angekündigt werden. Zugleich gilt es zu klären, für welchen Zeitraum und in welchem Umfang Pflegezeit in Anspruch genommen wird.

Die Pflegezeit beträgt maximal sechs Monate. Hat der Arbeitnehmer zunächst eine kürzere Pflegezeit angegeben, ist eine Verlängerung bis zur Höchstdauer von sechs Monaten nur mit Zustimmung des Arbeitgebers möglich. Eine einseitige Verlängerung ist – vergleichbar den Regelungen der Elternzeit – nur erlaubt, wenn ein vorgesehener Wechsel bei der Pflege des Angehörigen aus einem wichtigen Grund nicht erfolgen kann.

Auch Auszubildende können eine „Auszeit“ zur Pflege eines Angehörigen nehmen. Die Berufsausbildung verlängert sich dann entsprechend der Dauer der Pflegezeit.

### Pflegezeit

Neben einer vollständigen Freistellung hat der Arbeitnehmer auch die Möglichkeit, seine Arbeitszeit zu reduzieren, um sich der Pflege eines nahen Angehörigen zu widmen (sog. Pflegezeit). Auch die teilweise Freistellung von der Arbeitspflicht ist auf maximal sechs Monate begrenzt; die Pflegebedürftigkeit ist nachzuweisen.

Der Arbeitnehmer muss die Inanspruchnahme einer Pflegezeit dem Arbeitgeber schriftlich ankündigen. Ferner soll er dabei die gewünschte Verteilung der verringerten Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage angeben. Arbeitgeber und Arbeitnehmer sollen über die Verringerung und die Verteilung der Arbeitszeit eine schriftliche Vereinbarung treffen. Der Arbeitgeber kann die Pflegezeit nur ablehnen, wenn er hierfür entgegenstehende dringende betriebliche Gründe anführen kann.

### Beendigung der Pflegezeit

Grundsätzlich endet die Pflegezeit nach Ablauf des vom Arbeitnehmer angegebenen Zeitpunktes. Darüber hinaus endet sie automatisch vier Wochen nach dem Eintritt veränderter Umstände. Solche liegen beispielsweise vor, wenn der Angehörige nicht mehr pflegebedürftig, die häusliche Pflege nicht mehr möglich oder nicht mehr zumutbar ist. Der Eintritt solcher Umstände muss dem Arbeitgeber unverzüglich mitgeteilt werden. In sonstigen Fällen ist eine vorzeitige Beendigung der Pflegezeit nur mit Zustimmung des Arbeitgebers möglich.

### Sonderkündigungsschutz

Arbeitnehmer, die Pflegezeit in Anspruch nehmen, genießen besonderen Kündigungsschutz: Von dem Zeitpunkt der Ankündigung an bis zum Ablauf der Pflegezeit ist eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses grundsätzlich ausgeschlossen. Will der Arbeitgeber trotzdem kündigen, muss er die vorherige Erlaubnis der für den Arbeitsschutz zuständigen obersten Landesbehörde einholen.

### Befristung von Arbeitsverhältnissen mit Vertretern

Für die Dauer der Pflegezeit kann der Arbeitgeber eine Ersatzkraft befristet einstellen. Die Vertretung für die Dauer der Pflegezeit ist ein im PflegeZG genannter sachlicher Grund. Für den Fall der vorzeitigen Beendigung der Pflegezeit kann der Arbeitgeber das befristete Arbeitsverhältnis in einem Zeitraum von zwei Wochen kündigen.

### Sozialversicherungsrechtliche Absicherung des Pflegenden

Pflegende Angehörige sind für die Dauer der Pflegezeit in der Arbeitslosenversicherung versichert. Außerdem erhalten vollständig freigestellte Arbeitnehmer und solche, deren Arbeitszeitreduzierung zu einer geringfügigen Beschäftigung führt, auf Antrag Zuschüsse zur eigenen Kranken- und Pflegeversicherung. ■

### Fazit

Mit dem PflegeZG wurde der Kreis der arbeitsrechtlichen Spezialgesetze erweitert, ohne dass die Voraussetzungen an vergleichbare Regelungen im Teilzeit- und Befristungsgesetz sowie im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz angepasst wurden. Auch der Kreis der nahen Angehörigen wurde vom Gesetzgeber weit gefasst; eine Konkurrenzregelung enthält das PflegeZG nicht. So können gerade auf mittelständische Unternehmen starke Belastungen zukommen, wenn Arbeitnehmer beispielsweise mehrmals eine sechsmonatige Pflegezeit verlangen. Auch Personalabbaumaßnahmen können aufgrund des relativ leicht zu verschaffenden Sonderkündigungsschutzes erschwert werden. Es bleibt daher abzuwarten, ob die anerkannt-würdige Absicht des Gesetzgebers, pflegenden Angehörigen eine begrenzte berufliche Auszeit zu ermöglichen, den Anforderungen der Praxis standhalten wird.



**Dirk Helge Laskawy**  
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht  
Aderhold Gassner  
Rechtsanwaltsgesellschaft GmbH  
Büro Leipzig  
Tel.: +49-(0)3 41-39 80-142  
E-Mail: dirk.laskawy@roelfspartner.de



**Eileen Rehfeld**  
Rechtsanwältin, Fachanwältin für Arbeitsrecht  
Aderhold Gassner  
Rechtsanwaltsgesellschaft GmbH  
Büro Leipzig  
Tel.: +49-(0)3 41-39 80-142  
E-Mail: eileen.rehfeld@roelfspartner.de

# HIGH PERFORMANCE HEADQUARTERS – EFFEKTIVITÄT UND EFFIZIENZ VON UNTERNEHMENSZENTRALEN ERHÖHEN

**Um einen Ausgleich für gegenwärtige externe Ergebnisbelastungen zu schaffen, müssen Verbesserungspotenziale in der eigenen Organisation besonders konsequent identifiziert und realisiert werden. Aus Angst an Leistungsfähigkeit zu verlieren, schauen viele Unternehmen dabei aber noch zu wenig auf die eigene Zentralverwaltung. Dabei müssen Effektivität und Effizienz im Verwaltungsbereich kein Widerspruch sein.**

Steigende Rohstoff- und Energiekosten, ungünstige Wechselkursrelationen, hohe Tarifabschlüsse: viele Unternehmen sehen sich gegenwärtig einer Vielzahl von Ergebnisbelastungen ausgesetzt, die die Freude über die anhaltend gute Konjunktur deutlich dämpfen. Downsizing, Prozessoptimierung, Einkaufsinitiativen – die direkt an der Wertschöpfung beteiligten Bereiche sind in den letzten Jahren permanent auf den Prüfstand gestellt worden.

Anders verhält es sich mit den zentralen Verwaltungsbereichen. Hier sind häufig zwei extreme Vorgehensweisen zu beobachten gewesen: kurzfristige Kostensenkung um jeden Preis einerseits, Immunisierung gegen jegliche Veränderung andererseits. Beide Ansätze lassen die entscheidenden Fragen jedoch unbeantwortet: Welcher Umfang und welche Qualität von zentralen Leistungen wird benötigt, um wettbewerbs- und zukunftsfähig zu sein? Und wie lässt sich dieses Leistungsniveau möglichst wirtschaftlich abbilden?

## Leistung in den Mittelpunkt stellen

Unternehmenszentralen sind im Kern Dienstleistungszentrum. Einerseits erbringen Sie mit eigenen Ressourcen Leistungen für die Geschäftsbereiche, wie z. B. Controllingberichte, Gehaltsabrechnungen und Anwenderunterstützung. Andererseits steuern Sie fachlich und kaufmännisch den Bezug von externen Gütern und Dienstleistungen, die mittelbar den Geschäftsbereichen zu Gute kommen. Beispiele sind hier etwa Werbung, Kommunikation, Training, IT. Beide Handlungsfelder, die Leistungserbringung nach innen und der Leistungsbezug von außen, dienen der Unterstützung und Entlastung der operativen Einheiten. Sie müssen aber auch aus deren operativen Ergebnissen finanziert werden, sei es über interne Leistungsverrechnung oder Gemeinkostenzuschläge. Das sich daraus ergebende Spannungsverhältnis von Effektivität und Effizienz auszubalancieren, stellt die wesentliche Herausforderung für alle Unternehmenszentralen dar.

Dies bedeutet allerdings nicht, dass Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit unvereinbare Gegensätze sind. Vielmehr zeigt unsere Projekterfahrung, dass ausufernde Kosten und geringe Leistungsqualität meist gemeinsame Ursachen haben: mangelnde Transparenz und organisatorische Überkomplexität. Geht man beide konsequent an, sind Einsparungen zwischen zehn und 20 Prozent durchaus realistisch, und zwar bei kürzeren Durchlaufzeiten, geringeren Fehlerquoten und höherer Gesamtzufriedenheit der internen Kunden.

Um Qualität und Kosten der Zentrale gleichzeitig zu optimieren, reichen allerdings isolierte Veränderungen in einzelnen Abteilungen oder Prozessen nicht aus. Erfolgskritisch ist vielmehr die systematische Nutzung aller zur Verfügung stehenden Stellhebel (siehe Seite 13).

Entsprechend der eigenen Unternehmenssituation können diese Hebel im Rahmen konkreter Veränderungsvorhaben natürlich unterschiedlich priorisiert werden. Neben den Potenzialerwartungen werden dabei immer auch Umsetzbarkeits- und Risikoabwägungen eine wichtige Rolle spielen.

## Interne Leistungserstellung optimieren

Zunächst ist zu definieren, welche Leistungen nach Art und Umfang überhaupt Teil des Leistungsprogramms sein sollen. Dazu sind alle bestehenden Aufgaben einer kritischen Überprüfung zu unterziehen, wobei aber die Perspektive der Bedarfsträger in den Geschäftsbereichen, also der internen Kunden, im Mittelpunkt stehen. Wettbewerbsvergleiche und die Heranziehung von Benchmarks können ebenfalls wichtige Anhaltspunkte für den richtigen Zuschnitt des Leistungsprogramms liefern.

In engem Zusammenhang mit dem Leitungsprogramm steht die Frage nach der richtigen Wertschöpfungsstruktur. Hier gilt es einerseits zu



Die systematische Nutzung aller Stellhebel hilft, die Qualität und Kosten der Zentrale zu optimieren.

klären, welche Leistungen evtl. besser und/oder billiger von einem externen Dienstleister als von den Mitarbeitern in der eigenen Zentrale erbracht werden können. Wir haben häufig herausgearbeitet, dass die Fremdvergabe beispielsweise der Lohn- und Gehaltsabrechnung große Vorteile bietet. Andererseits kann es durchaus sinnvoll sein, vormals extern erbrachte Leistungen zu integrieren, um Kostenvorteile zu nutzen oder vorhandene Kapazitäten auszulasten.

Sind diese grundsätzlichen Fragen geklärt, sollte die Organisation der internen Leistungserstellung im Mittelpunkt stehen. Strukturen und Prozesse sind dabei so zu gestalten, dass alle Zuständigkeiten der Zentralabteilungen und der dezentralen Einheiten klar voneinander abgegrenzt sind und Schnittstellenprobleme möglichst vermieden werden.

### Externen Leistungsbezug steuern

Zur zielorientierten Steuerung des externen Leistungsbezugs sollten die Abteilungsbudgets für Dienstleistungen und Sachmittel kritisch hinterfragt werden. Hierbei sind insbesondere überzogene Komfortgrade und sachlich unbegründete Planungsreserven zu durchleuchten.

Unterstützend sollte versucht werden, mehr Standardisierung bei der Leistungsdefinition und Lieferantenauswahl durchzusetzen. Dies gilt nicht nur für den klassischen Fall Büromaterial, sondern durchaus auch für hochwertigere Güter und Dienstleistungen. So benötigt beispielsweise nicht jede Abteilung einen eigenen Pool an Schulungsanbietern.

Schließlich sollten auch indirekte Dienstleistungen und Sachmittel mit bewährten einkäuferischen Methoden beschafft, d. h. regelmäßig ausgeschrieben und konsequent verhandelt, werden. Aus zahlreichen Projekten wissen wir, dass gerade hier viel Potenzial für Konditionenverbesserungen verschenkt wird. ■

### Fazit

Zentralverwaltungen können zugleich effektiv und effizient sein. Entscheidend ist die Qualität des Managements der internen Leistungserstellung und die Professionalität des externen Leistungsbezugs. Durch konsequente Nutzung der richtigen Stellhebel lassen sich Unternehmenszentralen in schlagkräftige Dienstleistungscenter verwandeln.



**Klaus-Martin Fischer**  
Mitglied der Geschäftsleitung  
Partner  
Rölfspartner Management Consultants  
Büro Frankfurt  
Tel.: +49-(0)69-36 60 02-342  
E-Mail: klaus-martin.fischer@roelfspartner.de



**Holger Harig**  
Manager  
Rölfspartner Management Consultants  
Büro Düsseldorf  
Tel.: +49-(0)2 11-69 01-338  
E-Mail: holger.harig@roelfspartner.de

# RECHTSPRECHUNG UND VERWALTUNGSMEINUNG

## EINKOMMENSTEUER

**Abschreibungen:** Wirtschaftsgut gegen Anteile an einer Personengesellschaft



Wenn Sie z. B. ein im Privatvermögen vermietetes Grundstück in das Betriebsvermögen einlegen, bemisst sich die weitere Abschreibung nach den sogenannten fortgeführten Anschaffungskosten – d. h. den Anschaffungs-/Herstellungskosten vermindert um die bis zur Einlage vorgenommenen Abschreibungen. Das gilt auch dann, wenn die Einlage zum Teilwert erfolgt. Letztlich soll hierdurch verhindert werden, dass ein Gebäude doppelt abgeschrieben wird – einmal im Privat- und ein weiteres Mal im Betriebsvermögen.

In einem vom Bundesfinanzhof (BFH) entschiedenen Fall beteiligte sich der Kläger an einer gewerblichen Personengesellschaft und erbrachte seine Einlage durch Übertragung von drei Grundstücken, die er bisher als Privatvermögen vermietet hatte. Streitig war, ob sich anschließend die Abschreibung (AfA) nach den Teilwerten der Grundstücke oder – entsprechend den vorstehenden Ausführungen – nach den Anschaffungskosten abzüglich der bei den Vermietungseinkünften in Anspruch genommenen AfA richtete.

Der BFH hat erfreulicherweise entschieden, dass die **AfA sich nach den Teilwerten berechnet**. Er geht nämlich nicht von einer Einlage, sondern von einer Veräußerung aus. Denn der künftige Gesellschafter überträgt seine Immobilien nur gegen Anteile an der Gesellschaft (Mitunternehmeranteile). Dabei spielt es keine Rolle, welchem Kapitalkonto der Wert des Wirtschaftsguts gutgeschrieben wird (z. B. Kapitalkonto I oder auch anderen Kapitalunterkonten). Die Auswirkung dieser vorteilhaften Ansicht der höchstrichterlichen Entscheidung wird schnell deutlich: Die Berechnungsgrundlage für die Abschreibung erhöhte sich im Streitfall um zirka 4,8 Millionen Euro.

## Zwischenfinanzierung:

Schuldzinsenabzug bei gemischt genutzten Gebäuden



Als Vermieter wissen Sie, dass Sie die Schuldzinsen, die mit der Vermietung in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abziehen können. Sehr sorgfältig müssen Sie aber vorgehen, wenn Sie bei einem teilweise eigen genutzten und teilweise vermieteten Grundstück einen vollständigen Abzug der Schuldzinsen mit der Argumentation erreichen wollen, dass Sie mit Ihrem Eigenkapital den eigengenutzten Gebäudeteil finanziert hätten. Dazu folgender Fall:

Eine Doppelhaushälfte wurde zu 70 Prozent für eigene Wohnzwecke genutzt und zu 30 Prozent vermietet. Die Bezahlung der entsprechend dem Baufortschritt zu entrichtenden Kaufpreisraten fanden über ein eigens eingerichtetes „Darlehenskonto“ statt. Auch Eigenmittel führten die Kläger diesem „Darlehenskonto“ zu. Nach Zahlung der letzten Kaufpreisrate wurde der Negativsaldo des Kontos durch ein gesondert aufgenommenes Darlehen ausgeglichen. Die Schuldzinsen, die für dieses gesonderte Darlehen gezahlt werden mussten, machten die Kläger in vollem Umfang als Werbungskosten bei den Vermietungseinkünften geltend. Das Finanzgericht München ließ jedoch nur 30 Prozent der Schuldzinsen zum Abzug zu. Schuldzinsen werden in solch einem Fall nur dann in vollem Umfang berücksichtigt, wenn Sie die **Anschaffungskosten den einzelnen Gebäudeteilen zuordnen** und die dem vermieteten Teil zugeordneten Anschaffungskosten auch tatsächlich mit Darlehensmitteln bezahlen. Das ist aber nicht der Fall, wenn Sie die gesamten Anschaffungskosten des gemischt genutzten Gesamtgebäudes einheitlich über ein Zwischenfinanzierungskonto begleichen und gesondert aufgenommene Darlehen dazu verwenden, Zwischenkredite zurückzuführen.

## Beiträge an berufsständische Versorgungseinrichtungen:

Für „Altjahre“ nichts Gutes in Sicht



Haben Sie als Freiberufler auch den Eindruck, dass Ihre Beiträge an berufsständische Versorgungseinrichtungen steuerlich nur in unzureichender Höhe berücksichtigt werden? Zumindest für die Jahre vor 2005 wird es aber keine weitere steuerliche Entlastung geben.

Ein selbständiger Arzt und seine Ehefrau sowie eine selbständige Rechtsanwältin haben nämlich beim Bundesverfassungsgericht (BVerfG) eine zu niedrige einkommensteuerliche Berücksichtigung ihrer Beiträge an berufsständische Versorgungseinrichtungen als Sonderausgaben bis einschließlich 2004 gerügt. Leider hat das BVerfG die Verfassungsbeschwerden gar nicht erst zur Entscheidung angenommen. Zur Begründung führt das Gericht aus, dass es im sogenannten Rentenurteil aus dem Jahr 2002 darauf verzichtet habe, den Gesetzgeber zu einer Änderung der entsprechenden Vorschriften über die steuerliche Behandlung von Vorsorgeaufwendungen (= Beiträge zur Altersversorgung) und Rentenzahlungen für die Jahre vor 2005 zu verpflichten. Auch aus dem „Verbot doppelter Besteuerung“ lasse sich kein Anspruch auf eine bestimmte Abzugsfähigkeit der Beiträge in der Ansparphase ableiten. Der Gesetzgeber könne dem Verbot doppelter Besteuerung nämlich ebenso durch einen entsprechend schonenderen Zugriff in der Auszahlungsphase Rechnung tragen. Ein Verstoß gegen das Verbot doppelter Besteuerung ist deshalb allenfalls in den Auszahlungsjahren zu rügen, in denen die Altersbezüge tatsächlich der Besteuerung unterworfen werden.

## Erbfall: Kein Verlustabzug für Erben mehr möglich!



Bislang konnten Erben im Regelfall steuerliche Vorteile für sich geltend machen, wenn bei der Steuerermittlung des

Verstorbenen Verluste ungenutzt blieben: Den beim Verstorbenen nicht abgezogenen Verlust konnte der Erbe bei seiner Einkommensteuerveranlagung steuermindernd geltend machen. Dieser langjährigen Verfahrensweise hat der Bundesfinanzhof (BFH) jetzt leider einen Riegel vorgeschoben. Er hat entschieden, dass der **Erbe einen vom Erblasser nicht ausgenutzten Verlustvortrag künftig nicht mehr zur Minderung seiner eigenen Einkommensteuer geltend machen kann**. Die Richter sind damit von einer rund 45 Jahre währenden höchstgerichtlichen Rechtsprechung und entsprechenden Praxis der Finanzverwaltung abgerückt.

**Hinweis:** Aus Gründen des Vertrauensschutzes ist die neue, für die Steuerbürger ungünstigere Rechtsprechung allerdings erst in Erbfällen anzuwenden, die nach Veröffentlichung der Entscheidung eintreten werden.

**Gewerblicher Grundstückshandel:**  
Drei-Objekt-Grenze gilt nicht für Großobjekte



Veräußern Sie hin und wieder Grundstücke? Vorsicht: Die Grenze zur Gewerblichkeit ist schnell überschritten, auch wenn Sie meinen, Sie hätten als Privatperson gehandelt.

Von einem gewerblichen Grundstückshandel wird allgemein ausgegangen, wenn Sie innerhalb von fünf Jahren seit der Anschaffung, Herstellung oder grundlegenden Modernisierung mehr als drei Objekte veräußert haben (sog. Drei-Objekt-Grenze). Die sich ergebenden Gewinne sind einkommen- und gewerbsteuerpflichtig. Seit einigen Jahren gehen die Gerichte jedoch immer häufiger auch dann von einem gewerblichen Grundstückshandel aus, wenn **weniger als vier Objekte** veräußert werden. Das Finanzgericht Köln hat nunmehr bei der Errichtung und Veräußerung zweier Großobjekte mit gewerblichen Flächen von mehr als 1.000 Quadratmetern bestätigt, dass ein ge-

werblicher Grundstückshandel vorliegt. Die beiden Objekte waren unter erheblichem Einsatz von Fremdmitteln durch eine OHG errichtet worden, deren Gesellschafter von Beruf Architekten sind. Vergeblich hatten die Architekten ausgeführt, dass die Objekte langfristig vermietet seien und die Grundstücksveräußerung nicht zum unmittelbaren Gesellschaftszweck gehöre. Allein aus der Errichtung und der anschließenden Veräußerung von einzelnen gewerblichen Großobjekten kann nämlich schon auf eine Produktion für den Markt geschlossen werden. Dieses Vorgehen entspricht genau dem Bild des typischen am Grundstücksmarkt tätigen Bauunternehmers, der eigeninitiativ unter Einsatz von Eigen- und Fremdkapital für den Markt produziert. Auf die Zahl der veräußerten Objekte kommt es dann nicht mehr an. Für einen gewerblichen Grundstückshandel sprach auch, dass die OHG in den Veräußerungsvereinbarungen umfangreiche Gewährleistungs- und Garantieplichten übernommen hatte, die eindeutig über vergleichbare Vertragsbedingungen im Bereich der privaten Vermögensverwaltung hinausgingen.

**Verfassungswidrig:**  
Sonderausgabenabzug für Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge



Als Privatversicherter werden Sie sich schon häufiger darüber geärgert haben, dass Sie Ihre Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung für sich und Ihre Familie aufgrund von gesetzlichen Höchstbeträgen nur zu einem sehr geringen Teil als Sonderausgaben abziehen können.

Das Bundesverfassungsgericht hat jetzt festgestellt, dass die derzeitigen steuerlichen Regelungen verfassungswidrig sind. Die Beiträge zu einer privaten Kranken- und Pflegeversicherung werden nicht in einem Umfang berücksichtigt, der erforderlich ist, um dem Steuerzahler und seiner Familie (einschließlich der Kinder) eine sozialhilfgleiche Kranken- und Pflegeversicherung zu gewährleis-

ten. Der Gesetzgeber hat aber noch etwas Zeit: Er ist erst zum 1. Januar 2010 verpflichtet, eine verfassungskonforme Neuregelung in Kraft zu setzen. Bis dahin sind die bisherigen steuerlichen Vorschriften weiter anzuwenden.

**VERFAHRENSRECHT**  
**Geschäftsführerhaftung:**  
Steuererklärungen müssen auf Richtigkeit geprüft werden!



Als Geschäftsführer einer GmbH haften Sie für den Steuerschaden, der beim Fiskus deshalb entsteht, weil Sie die Ihnen auferlegten **steuerlichen Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt** haben. Achtung: Eine grob fahrlässige Verletzung Ihrer steuerlichen Pflichten kann sehr schnell vorliegen!

Als GmbH-Geschäftsführer handeln Sie bereits dann grob fahrlässig, wenn Sie die vom steuerlichen Berater vorbereitete Umsatzsteuerjahreserklärung **nicht auf ihre Richtigkeit überprüfen**, so das Finanzgericht München. Im Streitfall waren sowohl in der Umsatzsteuer-Voranmeldung für August als auch in der Umsatzsteuerjahreserklärung steuerfreie Ausfuhrlieferungen von rund 260.000 Euro erklärt worden, obwohl es sich um steuerpflichtige Umsätze gehandelt hatte. Dem Kläger hätte bei Durchsicht der Jahreserklärung und Prüfung des Jahresabschlusses sofort auffallen müssen, dass die steuerfreien Ausfuhrlieferungen im Vorjahr lediglich 0,12 Prozent und nach der fehlerhaften Eintragung im Streitjahr 4,81 Prozent des steuerpflichtigen Jahresumsatzes betragen. Das wäre fast das 200fache der steuerfreien Ausfuhrlieferungen im Vorjahr gewesen. Da die GmbH die sich ergebenden Mehrsteuern wegen Insolvenz nicht mehr begleichen konnte, wurde der Geschäftsführer in Haftung genommen. ■

## Großes Interesse am Automotive-Symposium für Kapitalgeber

Unter dem Titel „Wege aus der Zulieferer-Krise“ veranstalteten die Rölfspartner Management Consultants gemeinsam mit der intra-Unternehmensberatung am 12. Juni 2008 in Frankfurt das „Automotive-Symposium für Kapitalgeber“ für rund 70 exklusiv geladene Gäste.

Hochkarätige Redner, darunter Dipl. Ing. Mag. Oec Olaf Hahn, CEO von Anvis Deutschland, oder Prof. Dr.-Ing. Ulrich Seifert, Geschäftsführender Gesellschafter der Witech Engineering GmbH, beleuchteten gemeinsam mit den Restrukturierungsspezialisten der Rölfspartner Management Consultants die unverändert großen Herausforderungen der Automobilzuliefererindustrie aus unterschiedlichen Perspektiven.

Am Ende waren sich Referenten und Auditorium einig: Die Erfolgsstrategien zur Produktivitäts- und Effizienzsteigerung seien den Verantwortlichen in den Unternehmen fast immer bekannt. Es scheiterte jedoch meist an Widerständen, fehlendem Willen und Know-how. Unternehmer Olaf Hahn brachte es auf den Punkt: „Restrukturierung ist keine Magie, entscheidend ist es, die Dinge zu tun!“ ■



Prof. Dr.-Ing. Ulrich Seifert, Witech Engineering GmbH, bei seinem Vortrag



Rölfspartner startete im Juni mit zwei Golfturnieren an seinen Standorten Düsseldorf und München in die diesjährige Golfsaison. Mit einem Kanonenstart begann am 28. Juni 2008 das erste Rölfspartner Golfturnier im Golfclub Hösel in Heiligenhaus (in der Nähe von Düsseldorf).

Rund 70 Golfer und Golferinnen schlugen sich tapfer auf dem sportlich recht anspruchsvollen Course und wurden anschließend mit der Siegerehrung und einem Barbecue in entspannter Atmosphäre belohnt.

In München hatte Rölfspartner bereits am 13. Juni 2008 gemeinsam mit der Delbrück Bethmann Maffei Bank zum alljährlichen Golfturnier in den Golfclub München-Aschheim eingeladen. ■





Weitere Informationen über RölfsPartner erhalten Sie unter: [www.roelfspartner.de](http://www.roelfspartner.de)

Die nächste Ausgabe erscheint Ende September 2008



**RölfsPartner Gruppe**  
**Unternehmenskommunikation**  
**Redaktion RölfsPartner Report**  
Grafenberger Allee 159

D-40237 Düsseldorf



Weitere Informationen über RölfsPartner erhalten Sie unter: [www.roelfspartner.de](http://www.roelfspartner.de)

Die nächste Ausgabe erscheint Ende September 2008



**RölfsPartner Gruppe**  
**Unternehmenskommunikation**  
**Redaktion RölfsPartner Report**  
Grafenberger Allee 159

D-40237 Düsseldorf



Gerne können Sie uns  
Ihre Antwort auch per  
E-Mail zusenden an:  
[report@roelfspartner.de](mailto:report@roelfspartner.de)

**Bitte das entsprechende Kästchen ankreuzen!**

- Meine Daten haben sich geändert.  Ich möchte den Rölfspartner Report nicht mehr beziehen.

Nachname/Vorname

Unternehmen

Abteilung/Position

Straße/Postfach

PLZ/Stadt

Telefon

E-Mail



Bei Fragen schreiben Sie  
uns bitte eine E-Mail an:  
[report@roelfspartner.de](mailto:report@roelfspartner.de)

**Wie hat Ihnen der aktuelle Rölfspartner Report gefallen?**

Bitte kreuzen Sie an:  
sehr gut gefallen

1

2

3

überhaupt nicht gefallen

4

5

6

Positiv fand ich besonders:

Negativ fand ich besonders:

Als Thema für eine der nächsten Ausgaben wünsche ich mir:

Nachname/Vorname

Unternehmen

Abteilung/Position

Straße/Postfach

PLZ/Stadt

Telefon

E-Mail